

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien
GZ 1.463/01- 9 und 1.465/01- 7

Informationen betreffend die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß § 13 Abs 1 Z 4 Privatradiogesetz (Versorgungsgebiete „Graz 92,6 MHz“ und „Graz 97,9 MHz“)

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Tageszeitungen Kleine Zeitung und Neue Kronen Zeitung (jeweils Steiermark) am 29. November 2001 gemäß § 13 Abs 1 Z 4 in Verbindung mit § 13 Abs 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001, Übertragungskapazitäten betreffend das Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ (KOA 1.465/01-7) und das Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ (KOA 1.463/01-9) ausgeschrieben. Die Ausschreibung ist auch auf der Homepage der Regulierungsbehörde www.rtr.at verfügbar.

Dieses Dokument enthält nähere Informationen im Zusammenhang mit diesen Ausschreibungen. Es enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das Privatradiogesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

1. Anlass für die Ausschreibung

Am 18. August 2001 sowie am 4. September 2001 wurden bei der KommAustria Anträge eingebracht, mit denen die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Graz unter Zuordnung der Frequenzen „Graz 97,9 MHz – Name der Funkstelle Graz 6, Standort Hafnerriegel 53, 8010 Graz “ bzw. „Graz 92,6 MHz - Name der Funkstelle Graz 7, Standort Riesstraße 105, 8010 Graz “ begehrt wurde.

Die KommAustria hat diese beantragten Zuordnungen von Übertragungskapazitäten auf ihre fernmeldetechnische Realisierbarkeit hin geprüft und am 22. Oktober 2001 in der Wiener Zeitung gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G veröffentlicht.

Gemäß § 12 Abs. 5 PrR-G war innerhalb von vier Wochen die Erhebung eines begründeten Einspruches im Sinne des § 12 Abs. 6 PrR-G möglich.

Da fristgerecht begründete Einsprüche erhoben wurden, hat die KommAustria gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G diese Übertragungskapazitäten auszuschreiben.

2. Ausschreibende Behörde

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen. Die KommAustria hat ihren Sitz in Wien, bei der Geschäftsstelle Rundfunk- und Telekom Regulierungs- GmbH (Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Tel: 01/58058-0, Fax: 01/58058-9191, e-mail: rtr@rtr.at)

3. Ausschreibungsgegenstand

Die technischen Merkmale der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten sind in Anlage 1 für das Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ und in Anlage 2 für das Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ beschrieben.

Es können sowohl Anträge auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet gestellt werden als auch Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Graz 92,6 MHz“ bzw. „Graz 97,9 MHz“ durch Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten.

Grundsätzlich ist vorgesehen, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs 1 und 2 PrR-G gemeinsam mit der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen gemäß § 68 Abs 1 in Verbindung mit § 78 TKG (Telekommunikationsgesetz, BGBl I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 32/2001) zu erteilen. Dies ist jedenfalls dann möglich, wenn ein gemäß § 5 Abs 2 Z 3 PrR-G hinreichend detaillierter Antrag gestellt wird, der mit den technischen Merkmalen der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten übereinstimmt. Im Falle einer Beantragung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten mit abweichenden technischen Parametern (gem. § 2 Z 4 PrR-G) wird es erforderlich sein, eine nähere technische Prüfung vorzunehmen, sodass in diesem Fall davon auszugehen ist, dass eine einheitliche Bewilligung (rundfunkrechtliche Zulassung als Hörfunkveranstalter und fernmelderechtliche Bewilligung der Funkanlage) nicht möglich sein wird.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass gemäß Privatradiogesetz Ausschreibungsgegenstand die beantragten Übertragungskapazitäten sind und sich daher aus einer Zulassung lediglich der Anspruch auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten ableitet, nicht aber auch ein Anspruch, mit diesen Übertragungskapazitäten einen bestimmten geographischen Raum versorgen zu können bzw. im Falle von Versorgungsproblemen zusätzliche Übertragungskapazitäten zugeordnet zu bekommen. Es obliegt jedem Antragsteller, insbesondere anhand der in den Anlagen ausgewiesenen technischen Merkmale selbst zu prüfen, inwieweit mit diesen technischen Rahmenbedingungen das vom Antragsteller in Aussicht genommene technische und wirtschaftliche Konzept durchführbar ist.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass entsprechend den in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen technischen Parametern bei beiden ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten die Sendeleistung rund 250 Watt beträgt, also deutlich geringer ist als die Sendeleistungen der derzeit in Betrieb befindlichen Sendeanlagen der Privatradioveranstalter im Raum Graz. Eine Erhöhung dieser Sendeleistung ist wegen der daraus resultierenden Störpotenziale jedenfalls gegenwärtig nicht möglich. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei beiden Frequenzen in gewissem Ausmaß Störungen möglich sind. Da es sich um eine international nicht vollständig koordinierte Frequenz handelt, kann nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk genehmigt werden.

Hingewiesen wird, dass Änderungen der Sendeanlagen gemäß § 81 TKG der Bewilligung der KommAustria bedürfen. Die Zuordnung neuer – über den Gegenstand dieser Ausschreibung hinausgehender - Übertragungskapazitäten („Füllsender“ oder weitere Senderstandorte oder Frequenzen) kann nur gemäß § 12 Privatradiogesetz

(Bekanntmachung mit Einspruchsmöglichkeit, gegebenenfalls Ausschreibungsverfahren) im Rahmen eines gesonderten Verfahrens erfolgen.

4. Ausschreibungsfrist

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endet am 30. Jänner 2002 um 13:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Anträge bei der Kommunikationsbehörde Austria eingelangt sein. Spätere Anträge können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden und wären von der KommAustria zurückzuweisen. Die Anträge können grundsätzlich persönlich überbracht, durch Telefax oder e-mail oder per Post übermittelt werden. Die Tage des Postlaufs verlängern die Frist nicht, der Absender hat daher sicherzustellen, dass der Antrag tatsächlich bis zum Ablauf der festgesetzten Frist bei der Behörde eingelangt ist. Das Risiko der Übermittlung trägt der Antragsteller.

Im Falle einer Einbringung durch Telefax oder e-mail kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, eine Bestätigung durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift auftragen (§ 13 Abs 4 AVG).

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Fax: 01/58058-9191, rtr@rtr.at) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Es wird ersucht, den Antrag in einer Urschrift und drei Kopien einzubringen.

5. Gebühren

Im Fall der Erteilung einer Zulassung ist eine Bundesverwaltungsabgabe in der Höhe von € 490,54 (ATS 6.750,-) binnen 14 Tagen nach Erteilung der Zulassung zu entrichten.

6. Antragsinhalt:

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Zulassung bildet das Privatradiogesetz, BGBl I Nr. 20/2001. Der Gesetzestext ist auf der Website www.rtr.at verfügbar. Die für den Inhalt der Anträge wesentlichen Bestimmungen sind § 5 Abs 2 bis 4 und die §§ 7 bis 9 sowie § 16 Privatradiogesetz. Diese lauten:

§ 5 Abs 2 bis 4 PrR-G:

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.*

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs 1 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

§§ 7 bis 9 PrRG:

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(5) Der Hörfunkveranstalter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Hörfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.

(6) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.

§ 16 PrR-G:

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.

Der Antrag hat daher jedenfalls zu enthalten:

- Den vollständigen Namen (Firma) und Anschrift (samt Telefon- und Faxnummer) des Antragstellers sowie einen aktuellen Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus dem Vereinsregister (Bestandsbescheinigung mit Angabe der Organmitglieder)
- Satzung (Statuten) bzw. Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
- Rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen (außer bei Einbringung durch einen Vertreter; in diesem Fall zusätzlich zur Unterschrift des Vertreters eine rechtsverbindlich unterfertigte Vollmacht, außer bei Vertretung durch befugte berufsmäßige Parteienvertreter wie Rechtsanwälte oder Notare)

Der Antrag hat das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G darzulegen und nachzuweisen. Es sind daher zusätzlich zu den Ausführungen im Antrag, die auf diese Voraussetzungen einzugehen haben, die relevanten Umstände auch entsprechend zu belegen, zB durch Staatsbürgerschaftsnachweise, Firmenbuchauszüge (oder vergleichbare ausländische Dokumente im Falle des Sitzes außerhalb Österreichs), Aktienbuch, vollständiges Mitgliederverzeichnis etc. Diese Unterlagen sind gemeinsam mit dem Antrag vorzulegen. Zu beachten ist, dass eine Übertragung von Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein muss; dies muss aus dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag (Satzung) hervorgehen. Der Antrag hat auch eine Erklärung darüber zu enthalten, ob Treuhandverhältnisse vorliegen.

Der Antrag hat eine Darstellung der Eigentümerverhältnisse nach dem „Ultimate Owner Prinzip“ zu enthalten; dies bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu geben ist. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen (etwa nach dem Muster der Anlage 3).

Es wird ersucht, ausdrücklich offen zu legen, ob und wenn ja welche Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich vorliegen. Beherrschungsverhältnisse oder sonstige maßgebliche Einflüsse sind jedenfalls offen zu legen. Insbesondere sind Betriebsführungsverträge, Gewinnabführungsverträge und dergleichen offen zu legen, ebenso Vereinbarungen über programmliche, technische oder wirtschaftliche Kooperationen mit anderen Medieninhabern oder mit Unternehmen, die mit anderen Medieninhabern verbunden sind. Ferner hat der Antrag Angaben darüber zu enthalten, inwieweit mit dem Medieninhaber verbundene Personen oder Personengesellschaften das beantragte Versorgungsgebiet bereits versorgen.

Es wird empfohlen, ausdrücklich zu bestätigen, dass die Angaben zu den Voraussetzungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden (Vollständigkeitserklärung).

Die Anforderungen an die technischen Unterlagen, die gemäß § 5 Abs 2 Z 3 PrR-G beizubringen sind, sind in Anlage 4 dargelegt.

Der Antrag hat das geplante Programm, insbesondere die Programmgestaltung, durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas zu beschreiben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs 2 Privatradiogesetz in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind; es

liegt daher im Interesse des Antragstellers, diesbezüglich konkrete Informationen vorzulegen, die Grundlage für die Zulassung sein können.

Wesentliche Bestandteile dieser Angaben zum Programmkonzept bzw. Programmschema können z.B. sein:

- Angabe des Umfangs eigengestalteter Programmteile / Anteil eines Mantelprogramms (im Falle eines Mantelprogramms: Angabe, von wem und zu welchen Zeiten das Mantelprogramm übernommen wird),
- vorwiegendes Musikformat,
- besonders angesprochene Hörerzielgruppe,
- sprachliche Ausrichtung (deutschsprachig, Volksgruppensprache, Fremdsprache – jeweils mit ungefährem Anteil),
- ungefähres Verhältnis Wort- bzw. Musikanteil,
- Art/Umfang von Informations-, Unterhaltungs- oder Servicesendungen (z.B. „stündlich 3 Minuten Weltnachrichten, Verkehr und Wetter“),
- Programmuhr (typische Programmstunden),
- besondere Programmausrichtung, z.B. religiöses Programm, „freies Radio“
- Anzahl der moderierten sowie der voraufgezeichneten bzw. automatisierten Programmteile
- allfällige Nachrichtenübernahme von einem anderen Rundfunkveranstalter oder einem sonstigen Lieferanten
- Programmteile, die auf das Leben im Versorgungsgebiet in besonderer Form abstellen (Regionalität)
- Kooperationen in der Werbezeitenvermarktung mit Werbeverbänden
- Annahme über die Anzahl der zukünftig erreichten täglichen Hörer (zB Tagesreichweite)

Gemäß § 5 Abs 3 Privatradiogesetz hat der Antragsteller auch glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Es ist daher auszuführen, welche fachlichen Qualifikationen für die Veranstaltung von Rundfunk beim Antragsteller vorliegen – dazu wird es zweckmäßig sein, beispielsweise nähere Angaben über Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrung der wesentlichen Mitarbeiter beizubringen; bei Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben (zB Sendeanlagenerrichtung oder dergleichen) wären diese entsprechend zu nennen und zu beschreiben. Bei der Darlegung der fachlichen Qualifikation wesentlicher Mitarbeiter, etwa auch der Geschäftsführer, ist auch anzugeben, inwieweit die genannten Personen tatsächlich eine wesentliche Rolle im laufenden Betrieb des Unternehmens übernehmen werden, etwa auch durch Angabe des Beschäftigungsumfangs.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist darzutun, in welcher Weise die notwendigen Anfangsinvestitionen aufgebracht werden sollen, wobei es zweckmäßig sein wird, beispielsweise entsprechende Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken vorzulegen, gegebenenfalls Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten. Weiters ist zur Darlegung der finanziellen Voraussetzungen erforderlich, dass eine entsprechend dokumentierte Planrechnung vorliegt, die zumindest einen Businessplan bzw. Planbilanz und Plan-G&V für die ersten 4 Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält. Zweckmäßig ist auch die Vorlage eines detaillierten Organigramms.

Zur Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen sollten neben den bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen des Antragstellers die bereits getroffenen oder vorbereiteten Dispositionen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung als Hörfunkveranstalter dargelegt werden (zB Anmietung von Studioräumlichkeiten, Vorbereitung des Personalrecruitings, Vermarktungskonzepte etc.).

Im Antrag ist auch glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze des § 16 Privatradiogesetz eingehalten werden, was aus dem vorzulegenden Programmkonzept, dem Programmschema und einem vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatut hervor zu gehen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Antrag – verbunden mit den weiteren Ermittlungsergebnissen im Verfahren – Grundlage für die Entscheidung der KommAustria sind. Unrichtige Angaben in diesem Zusammenhang können gemäß § 69 Abs 1 Z 1 und Abs 3 AVG zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine grundlegende Veränderung des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms zu einem Verfahren zum Widerruf der Zulassung gemäß § 28 Privatradiogesetz führt.

7. Anfragen betreffend die Ausschreibungsbedingungen

Die KommAustria geht davon aus, dass die Ausschreibung sowie dieses Merkblatt die für die Bewerbung um eine Zulassung notwendigen Informationen enthält. Aus Gründen der notwendigen Gleichbehandlung aller Interessenten bzw. Antragsteller werden allfällige Anfragen von Interessenten, die sich auf die Ausschreibung beziehen und die von der KommAustria beantwortet werden, in anonymisierter Form samt der Antwort auf der Website der Regulierungsbehörde www.rtr.at veröffentlicht werden.

8. Antragsänderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 AVG Anträge in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden können und dass die verfahrenseinleitenden Anträge auch in jeder Lage des Verfahrens geändert werden können, sofern dadurch die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert wird. Es wird daher empfohlen, den Antrag entsprechend vorzubereiten und vollständig einzubringen, um Ergänzungen bzw. Änderungen im laufenden Verfahren möglichst zu vermeiden. Wird durch eine Antragsänderung nach Einbringen des Antrags der Antrag wesentlich verändert, wäre er als neuer Antrag zu werten und damit – da er nach Ablauf der Ausschreibungsfrist eingelangt ist – wegen Verspätung zurückzuweisen.

9. Zeitplan

Nach Ende der Ausschreibungsfrist sind die Anträge von der KommAustria zunächst in formaler Hinsicht (Zulässigkeit, etwaige Mängel oder Verspätung der Anträge) zu prüfen. Die Anträge werden der betroffenen Landesregierung, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet befindet, zur Stellungnahme binnen 4 Wochen übermittelt (gem. § 23 PrR-G) und ebenso dem Rundfunkbeirat (gemäß § 4 Abs 1 KommAustria-Gesetz). Nach Vorliegen dieser Stellungnahmen (aufgrund der gesetzlichen Stellungnahmefrist wird dies etwa Anfang März 2002 der Fall sein) wird es im Falle mehrerer Antragsteller um die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten voraussichtlich zu einer mündlichen Verhandlung (voraussichtlich März 2002) kommen; ein Abschluss des Verfahrens in der ersten Instanz (Bescheid der KommAustria) ist für April 2002 zu erwarten. Im Falle mehrerer Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, hat die Regulierungsbehörde dabei eine Auswahlentscheidung nach den in § 6 PrR-G angeführten Kriterien (vor allem Gewährleistung größerer Meinungsvielfalt; eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet bedachtnehmendes Programmangebot; größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen) zu treffen. Die Aufnahme des Sendebetriebs ist grundsätzlich

mit Rechtskraft des Zulassungsbescheides möglich; die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet erteilt.

10. Änderungen in den Antragsgrundlagen

Sofern sich wesentliche im Antrag angegebene Umstände während der Dauer des Verfahrens ändern, wäre dies vom Antragsteller unverzüglich vorzubringen; dies betrifft insbesondere – aber nicht ausschließlich – Änderungen in der Eigentümerstruktur bzw. in den Mitgliederverhältnissen des Antragstellers.

11. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der KommAustria steht zurück- bzw. abgewiesenen Antragstellern das Rechtsmittel der Berufung offen, das binnen 14 Tagen nach Bescheidzustellung bei der KommAustria einzubringen ist. In diesem Fall hat der Bundeskommunikationssenat über die Berufungen zu entscheiden.

12. Veröffentlichungen

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 7 Abs 1 KommAustria-Gesetz) wird der Zulassungsbescheid voraussichtlich auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at) veröffentlicht werden.

13. Abschließender Hinweis

Im Falle einer Zulassung bildet das Privatradiogesetz die wesentliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als Hörfunkveranstalter; daneben sind insbesondere noch das KommAustria-Gesetz sowie das Telekommunikationsgesetz von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Antragsstellung mit dem Privatradiogesetz sowie den wesentlichen Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes und des Telekommunikationsgesetzes vertraut zu machen, zumal im Falle einer Zulassungserteilung der Hörfunkveranstalter für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen eintreten muss. Die genannten Gesetzesbestimmungen sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde www.rtr.at verfügbar.

Wien, am 19. Juli 2001

Anlagen

- technische Merkmale der Übertragungskapazitäten für das Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“
- technische Merkmale der Übertragungskapazitäten für das Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“
- Muster für eine grafische Darlegung der Eigentumsverhältnisse
- Anforderungen an die gemäß § 5 Abs 2 Z 3 PrR-G vorzulegenden technischen Unterlagen

Anlage 1

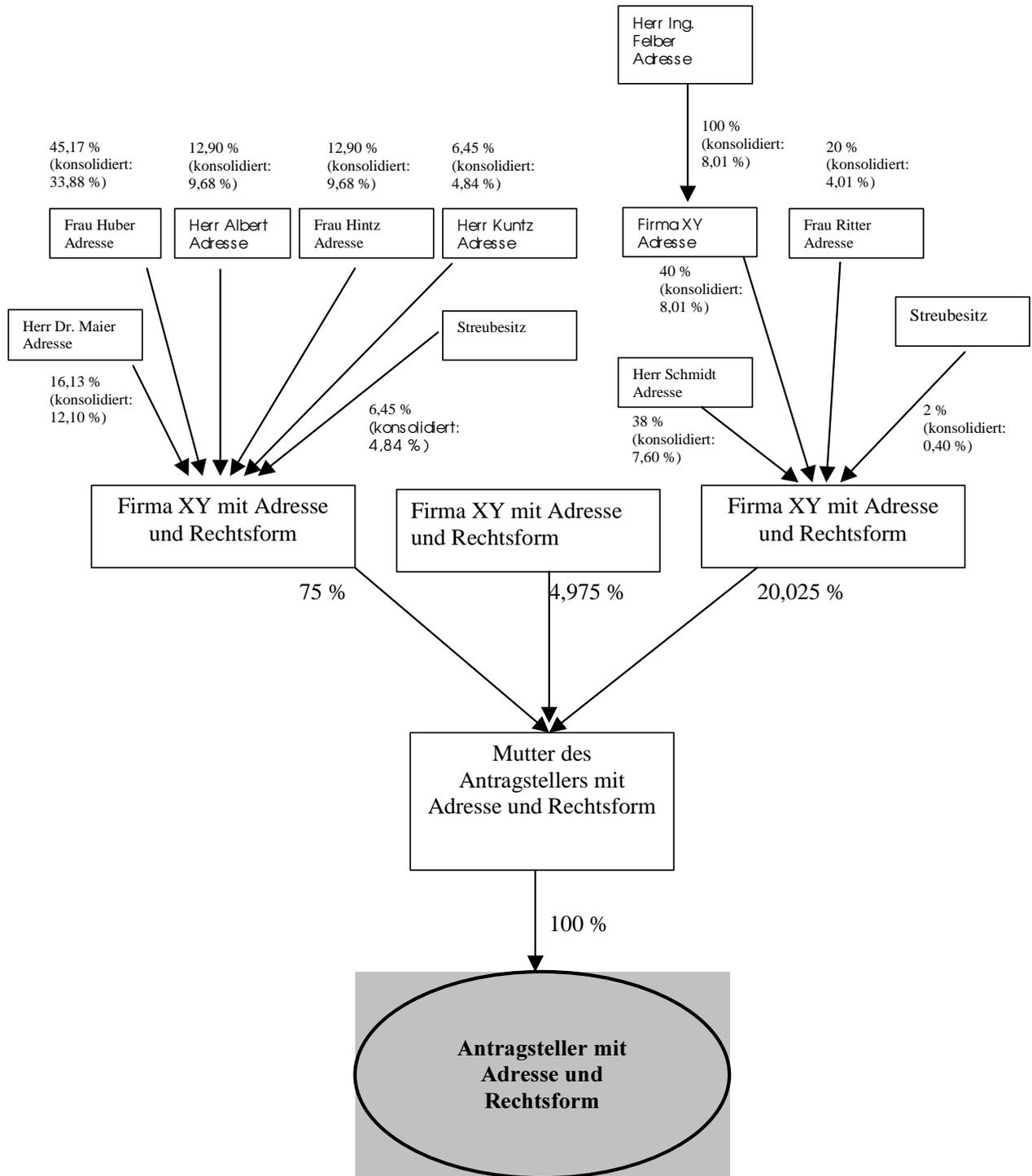
1	Name der Funkstelle	Graz 7																																																																																																																																		
2	Standort	Riesstraße 105																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	92,60																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E28 46		47N05 01	WGS 84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	460																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	29																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>7,7</td> <td>6,4</td> <td>6,8</td> <td>7,7</td> <td>9,0</td> <td>9,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,1</td> <td>9,9</td> <td>9,3</td> <td>8,2</td> <td>6,9</td> <td>6,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,2</td> <td>6,7</td> <td>12,2</td> <td>16,0</td> <td>19,2</td> <td>21,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,2</td> <td>24,7</td> <td>24,8</td> <td>24,6</td> <td>24,5</td> <td>24,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,8</td> <td>24,6</td> <td>24,4</td> <td>24,1</td> <td>24,4</td> <td>24,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,1</td> <td>23,1</td> <td>21,4</td> <td>19,2</td> <td>16,1</td> <td>12,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	7,7	6,4	6,8	7,7	9,0	9,8	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	10,1	9,9	9,3	8,2	6,9	6,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	5,2	6,7	12,2	16,0	19,2	21,5	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	23,2	24,7	24,8	24,6	24,5	24,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	24,8	24,6	24,4	24,1	24,4	24,4	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	24,1	23,1	21,4	19,2	16,1	12,6	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	7,7	6,4	6,8	7,7	9,0	9,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	10,1	9,9	9,3	8,2	6,9	6,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	5,2	6,7	12,2	16,0	19,2	21,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	23,2	24,7	24,8	24,6	24,5	24,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	24,8	24,6	24,4	24,1	24,4	24,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	24,1	23,1	21,4	19,2	16,1	12,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	9 hex	57 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			

Anlage 2

1	Name der Funkstelle	Graz 6																																																																																																																																		
2	Standort	Hafnerriegel 53, 8010 Graz																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	97,90																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E2700		47N0341	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	354																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	68																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,2</td> <td>21,8</td> <td>21,4</td> <td>21,0</td> <td>20,5</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,6</td> <td>19,2</td> <td>19,0</td> <td>19,0</td> <td>19,0</td> <td>19,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,6</td> <td>20,0</td> <td>20,5</td> <td>21,0</td> <td>21,4</td> <td>21,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,2</td> <td>22,9</td> <td>23,4</td> <td>24,0</td> <td>24,4</td> <td>24,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,9</td> <td>25,0</td> <td>25,0</td> <td>25,0</td> <td>25,0</td> <td>25,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,9</td> <td>24,8</td> <td>24,4</td> <td>24,0</td> <td>23,4</td> <td>22,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	22,2	21,8	21,4	21,0	20,5	20,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	19,6	19,2	19,0	19,0	19,0	19,2	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	19,6	20,0	20,5	21,0	21,4	21,8	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	22,2	22,9	23,4	24,0	24,4	24,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	24,9	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	24,9	24,8	24,4	24,0	23,4	22,9	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	22,2	21,8	21,4	21,0	20,5	20,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	19,6	19,2	19,0	19,0	19,0	19,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	19,6	20,0	20,5	21,0	21,4	21,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	22,2	22,9	23,4	24,0	24,4	24,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	24,9	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	24,9	24,8	24,4	24,0	23,4	22,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	9 hex	52 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Anlage 3

Muster für die Darstellung der Eigentümerverhältnisse bis zu den Letzteigentümer



Anlage 4

Merkblatt zur Beibringung von technischen Unterlagen, die für eine Bewilligung von Rundfunksendern notwendig sind

Um eine effektive frequenztechnische Beurteilung der Anträge auf Errichtung und Betrieb von Rundfunksendern durch die KommAustria zu ermöglichen und um unnötige und zeitraubende Rückfragen auf ein Mindestmaß zu beschränken, ersuchen wir folgende Beilagen vollständig und richtig ausgefüllt den Anträgen beizulegen:

ein **technisches Anlageblatt** entsprechend dem beiliegenden Muster (Anlage 1 bzw Anlage 2), in dem alle Punkte außer 19 und 21 ausgefüllt sind. Anlageblätter für die Ausschreibungen „Graz 92,6 MHz“ und „Graz 97,9 MHz“ sind als Anlage 1 und 2 auf der Homepage www.rtr.at verfügbar; eine – zusätzlich - elektronische Übermittlung des ausgefüllten Anlageblatts – auf Diskette oder per e-mail an rtr@rtr.at ist zur leichteren Bearbeitung des Antrags zweckmäßig.

Ein allgemeines Datenblatt ist als Excel-Datei zum Download auf der Homepage www.rtr.at verfügbar.

1. gerechnete **Antennendiagramme**

- Horizontaldiagramm (bei gemischter Polarisierung für die horizontale und vertikale Komponente)
- Vertikaldiagramm (bei gemischter Polarisierung Summenleistung)

Alle Diagramme sollten im A4-Format gehalten sein, um die Ablesbarkeit der Werte und die Vergleichbarkeit mit den Werten im techn. Anlageblatt zu gewährleisten. Weiters als Beilage die Firmendatenblätter der Einzelantennen.

2. ein **Systemberechnungsblatt**

aus dem folgendes ersichtlich sein muss:

- Gesamtantennengewinn bezogen auf den $\lambda/2$ - Dipol
- Zusatzdämpfungen verursacht durch Leitungen, Weichen, Koppler, Filter u.a. zwischen Senderausgang und Antenne.
- Technische Bezeichnungen dieser verwendeten Elemente mit Angabe der relevanten techn. Daten (inkl. Länge der Zuleitung vom Sender zur Antenne)

3. Ausschnitt aus einer Landkarte mit einem Mindestmaßstab von 1:50.000, aus der durch Ankreuzen des Standortes die Lage des Antennenmastes gut und eindeutig erkennbar sein muss (Standorthöhe muss aus den Höhenschichtlinien ermittelbar sein).

4. **Skizzen** aus denen nähere Details zu ersehen sind, wie:

- Zufahrtswege zum Senderstandort (mit Auto, Aufstiegshilfen oder Fußweg)
- Art (Mast, Plattform) sowie Lage des Antennentragwerkes in bezug auf ein nahegelegenes Gebäude, wenn vorhanden
- Montageort der Antenne am Antennentragwerk

- Antennenanordnung (Skizze zur Ausrichtung der Einzelantennen aus denen die Winkelverhältnisse bezogen auf die geografische Nord-Richtung hervorgehen)

5. nähere **Erläuterungen**, wie:

- die eventuelle Mitverwendung einer bestehenden Antennenanlage
- Sendegerät mit der genauen Typenbezeichnung und den technischen Daten
- Art der Programzubringung
- Versorgungsbereich, der abgedeckt werden soll (Ortschaften, Gebiete Grenzen)
- Optional, wenn zutreffend, dann eine Angabe von bestehenden Versorgungsmängeln mit genauer Lageangabe wo diese auftreten (Ortschaften Verbindungsstraßen etc.), Qualitätsmäßige Beschreibung der Versorgungsmängel

Mit diesen Angaben, vollständig und richtig ausgefüllt, sollte eine entsprechende Prüfung des Antrags ohne weitere Rückfragen möglich sein.